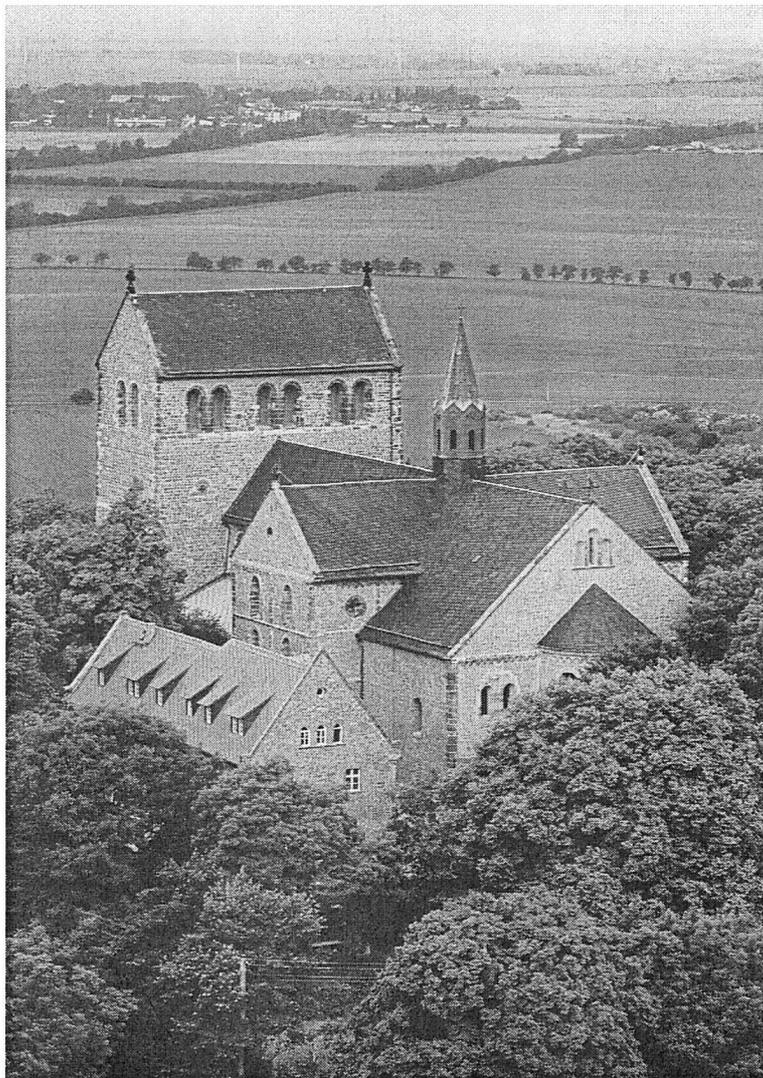


**Freundeskreis für den Erhalt  
der Stiftskirche Petersberg  
bei Halle**

**Vereinssatzung**



**Satzung des Vereins**  
**Freundeskreis**  
**für den Erhalt der Stiftskirche Petersberg**  
**bei Halle**

**Präambel**

Die Stiftskirche ist eine bedeutende romanische Basilika aus dem 12. Jahrhundert mit Teilen der ursprünglichen Klosteranlage.  
Sie ist ein kirchlich und kulturgeschichtlich herausragender Ort.

Dieses Erbe verpflichtet.

Die Unterhaltung und erforderliche Sanierung des Bauwerkes wird durch die Kirchliche Stiftung Petersberg getragen.

Der Freundeskreis als eingetragener Verein will die Stiftung hierbei unterstützen. Er will örtlich und überregional Freunde für den Erhalt der Stiftskirche Petersberg gewinnen.

Dieser Verein ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden. Er ist offen für eine Zusammenarbeit mit allen natürlichen und juristischen Personen, die sich dem kirchlich bedeutsamen Ort und dem Kulturerbe verpflichtet fühlen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis für den Erhalt der Stiftskirche Petersberg bei Halle“ und hat seinen Sitz auf dem Petersberg, Bergweg 11, 06193 Petersberg  
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Zweck**

1. In Einvernehmen mit der Kirchlichen Stiftung Petersberg will der Verein dazu beitragen, den Erhalt der Kirche sowie deren Innenausstattung zu sichern, zu ergänzen und zu erneuern um damit das kirchliche Leben zu erhalten und zu fördern.
2. Durch kulturelle Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Ansprache von Personen und Firmen bemüht sich der Verein um Spendenbeiträge für diesen Zweck. Erträge werden der Kirchlichen Stiftung Petersberg zur Verfügung gestellt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie verpflichten sich, den Zweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen und nichts zu tun, was dem Vereinszweck widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres oder nach 2 Jahren Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages trotz erfolgten Mahnung
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist mit dem Vereinseintritt fällig, darauf folgend spätestens bis zum 01.04. eines jeden Jahres.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter, einer Beisitzerin/ einem Beisitzer, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister und der Schriftführerin/ dem Schriftführer.  
Er ist Vorstand gemäß § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter vertreten. Der Verhinderungsfall ist nur im Innenverhältnis zu beachten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden formlos mit angemessener Frist einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende.
5. Vorstand und Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - (a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 1 und dessen Abberufung aus wichtigem Grund,
  - (b) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - (c) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,
  - (d) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung darüber zur Entlastung des Vorstandes,
  - (e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - (f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eine Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
4. Die ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist mit einer Mindestzahl von 5 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Versammlung wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet.

5. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Kirchliche Stiftung Petersberg. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zum Erhalt der Stiftskirche zu verwenden.

Petersberg, den